



*** RICHTLINIEN ZUR
FÖRDERUNG DER ARBEIT
MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN
IN KAARST**

Stand 01.01.2018

Übersicht

	Fördergrundsätze	S. 3
Pos. 1	Kinder- und Jugendfahrten	S. 4
Pos. 2	Ferienaktionen in Kaarst	S. 6
Pos. 3.1	Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen Kräften der Jugendhilfe	S. 7
Pos. 3.2	Gesellschaftspolitische Bildungsveranstaltungen	S. 8
Pos. 3.3	Gesellschaftspolitische Bildungsreisen	S. 9
Pos. 4	Musisch, kulturelle Veranstaltungen	S. 10
Pos. 5.1	Materialförderungen bis 800,00 €	S. 11
Pos. 5.2	Zuschüsse zu Investitionen über 800,00 €	S. 12
Pos. 6.1	Pauschale Förderung für die in der Stadt Kaarst ansässigen und anerkannten Jugendverbände	S. 13
Pos. 6.2	Pauschale Förderung der Kosten des Stadtjugendringes	S. 14
Pos. 7	Projektförderung	S. 15
	Fördertabelle	S. 16
	Antragsvordrucke	ab S. 17

Allgemeine Fördergrundsätze

Nach § 79 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) stellt die Stadt Kaarst einen angemessenen Teil der für die Jugendhilfe allgemein bereitgestellten Mittel zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Sie fördert damit Projekte, Aktionen und Einrichtungen, die den Grundsätzen des SGB VIII entsprechend ihre Arbeit ausrichten.

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ist die öffentliche Anerkennung des Antragstellers nach § 75 SGB VIII. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Jugendhilfeausschuss. Grundsätzlich erfolgen alle Bewilligungen, die über diese Richtlinien zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kaarst nach Art, Umfang und Zweckorientierung nur im Rahmen der jährlichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung erfolgt auf Antrag. Anträge sollen mittels der zur Verfügung stehenden Vordrucke schriftlich, aber auch per E-Mail eingereicht werden.

Abgelehnte Anträge werden im Falle eines Widerspruchs des Trägers dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

Die Anträge sind möglichst frühzeitig, in der Regel einen Monat vor Beginn einer Maßnahme beim Bereich Jugend und Familie der Stadt Kaarst einzureichen. Voraussetzung für die Förderung ist eine gesicherte Gesamtfinanzierung. Die Eigenbeteiligung ist im Finanzierungsplan nachzuweisen. Das Überschreiten des bewilligten Kostenrahmens geht ausschließlich zu Lasten des Trägers. Vor der Beanspruchung von städtischen Mitteln sind, soweit im Landesjugendplan vorgesehen, Landesmittel zu beantragen. Gewährte Landesmittel sind nachzuweisen und werden auf den städtischen Zuschuss angerechnet.

Über die Zuschüsse ist dem Bereich Jugend und Familie ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Träger bestätigt die Richtigkeit aller von ihm angegebenen Daten durch seine rechtsverbindliche Unterschrift. Der Bereich Jugend und Familie behält sich die Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Unterlagen gegebenenfalls durch eine örtliche Besichtigung vor. Die Originalrechnungen und Zahlungsbelege sind vom Antragsteller für eine Frist von mindestens 5 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kaarst bleibt davon unberührt. **Die geltenden Datenschutzgrundsätze sind zu beachten.**

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt grundsätzlich auf ein Verbands- / Sammelkonto des jeweiligen Trägers.

Nach diesen Richtlinien können **nicht** gefördert werden:

- Veranstaltungen im schulischen Bereich, mit inbegriffen Veranstaltungen der Ganztagschulen (mit Ausnahme der Pos. 3.3),
- Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben,
- Veranstaltungen mit überwiegend religiösem Charakter,
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher oder parteipolitischer Art,
- Veranstaltungen, die von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros bzw. sonstigen gewerblichen Trägern durchgeführt werden,
- Maßnahmen und Veranstaltungen, die bereits auf andere Art und Weise durch die Stadt Kaarst finanziert werden (unzulässige Doppelförderung),
- Maßnahmen und Veranstaltungen, die vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden.

Pos. 1

Kinder- und Jugendfahrten

Fördergrundsätze:	Kinder- und Jugendfahrten dienen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und Selbstfindung und fördern die seelische, körperliche und soziale Entwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die hauptsächlich ehrenamtlich geleistete pädagogische Begleitung der Kinder- und Jugendfahrt ermöglicht eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und bietet ein alternatives Erleben außerhalb des gewohnten Sozialraumes.
antragsberechtigt:	a) anerkannte Kaarster Träger der Jugendhilfe, b) auswärtig anerkannte Träger der Jugendhilfe, die Kaarster Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitnehmen, c) Sportvereine, die Kaarster Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitnehmen
Alter:	- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr - bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei: Schule, Studium, Ausbildung, Freiwilligen Dienst oder Erwerbslosigkeit.
Dauer:	2 – 21 Tage
Mindestgruppenstärke:	6 betreute Kaarster Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei auswärtig anerkannten Trägern, deren Fahrt insgesamt die Mindestgruppenstärke erfüllt, wird jede/r nachgewiesene Kaarster Teilnehmende entsprechend der Fördergrundsätze bezuschusst.
Betreuung:	Je 6 anerkannten Kaarster Teilnehmenden wird eine Betreuerin / ein Betreuer, zusätzlich wird die/der vom Kaarster Träger beauftragte Gesamtleiterin/Gesamtleiter der Kinder- und Jugendfahrt gefördert.
Förderung:	Pauschale z.Z. 5,00 € je Tag und anerkannter Teilnehmerin/Teilnehmer, aber maximal bis zur Höhe der ungedeckten Restkosten. <u>Siehe gesonderte tabellarische Auflistung der Förderbeträge (S.16).</u>

Verfahren

Antrag:	Anträge sind vor Beginn der Fahrt, in der Regel zwei Wochen vorher, an den Bereich Jugend und Familie zu stellen. Die Anträge sind schriftlich mittels Vordruck oder per E-Mail unter Angabe des Zeitraumes, Zielortes sowie der geplanten Anzahl der Teilnehmenden und der Betreuung / Leitung einzureichen.
vorl. Bewilligung:	Der Träger erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid des Bereiches Jugend und Familie mit Vordrucken der rechtsverbindlichen Erklärung und Teilnehmerlisten.
Verwendungsnachweis:	Der Träger reicht den Verwendungsnachweis unmittelbar nach der Fahrt (max. drei Monate später bzw. bei Fahrten nach dem 01.12. bis zum 28.02. des Folgejahres) mit ausgefüllter rechtsverbindlicher Erklärung und Originalunterschriften auf den Teilnehmerlisten ein. Weiterhin ist eine tabellarische Darstellung aller summarischen Einnahmen und Ausgaben (untergliedert in Fahrtkosten, Unterkunft,

Verpflegung, Material und Sonstiges) bezogen auf die Fördermaßnahme beizufügen.

Die Förderung kann maximal bis zur Höhe der ungedeckten Restkosten erfolgen.

endg. Bewilligung: Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen endgültigen Bewilligungsbescheid.

Familienhilfeplan:

Im Rahmen des Familienhilfeplanes sind für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche zusätzliche Zuschüsse von z.Z. 10,50 € je Tag (max. 21 Tage im Jahr) möglich. Der Bereich Jugend und Familie stellt entsprechende Gutscheine aus, die nach der Fahrt mit dem Träger abgerechnet werden.

Fördergrundsätze:	Als Ergänzung zu den Kinder- und Jugendfahrten können mehrtägige Ferienaktionen oder -projekte für Kinder und Jugendliche gefördert werden.
antragsberechtigt:	In Kaarst anerkannte Träger der Jugendhilfe.
Förderung:	Maximal 50% der anerkannten Gesamtkosten, wobei es dem Träger obliegt, die nicht bezuschussten Kosten durch Eigenleistung und / oder Teilnehmerbeiträge aufzubringen. Es werden nur die reinen Programmkosten anerkannt, Verwaltungskosten können nicht gefördert werden. <u>Siehe gesonderte tabellarische Auflistung der Förderbeträge (S.16).</u>

Verfahren

Antrag:	Dem Bereich Jugend und Familie ist, in der Regel drei Monate vor Beginn der jeweiligen Ferien, für die das Programmangebot bestimmt ist, ein formloser Antrag mit Programm und Finanzierungsplan vorzulegen. Spontane Ferienprojekte können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auch kurzfristig gefördert werden.
vorl. Bewilligung:	Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erhält der Träger eine vorläufige Bewilligung. Der Bewilligungsbescheid ist mit einer Abschlagszahlung auf den möglichen Zuschuss zur Deckung der Vorbereitungskosten verbunden.
Verwendungsnachweis:	Als Verwendungsnachweis sind ein Erfahrungsbericht mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen sowie der Nachweis zu den erwirtschafteten Einnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Aktion bzw. des Projektes vorzulegen.
endg. Bewilligung:	Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen endgültigen Bewilligungsbescheid.

Familienhilfeplan:	Im Rahmen des Familienhilfeplans ist für anspruchsberechtigte Kaarster Kinder und Jugendliche eine 50%ige Übernahme des Teilnehmerbeitrages möglich. Zur Vereinfachung der Abrechnung führt der Träger eine Sammeliste, in die die Namen der betreffenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Nummern der Familienausweise zu übernehmen sind. Diese Liste wird dem Bereich Jugend und Familie zur Abrechnung vorgelegt.
---------------------------	---

Fördergrundsätze:	Aus- und Fortbildung freiwilliger ehrenamtlicher Kräfte der Jugendarbeit sind eine Grundlage für qualifizierte und kontinuierliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Daher können Schulungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern der Kaarster Jugendverbände sowie der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen gefördert werden. Voraussetzung für eine Förderung ist ein konkretes, der Jugendarbeit förderliches Programm.
antragsberechtigt:	In Kaarst anerkannte Träger der Jugendhilfe.
Mindestalter:	Vollendetes 12. Lebensjahr. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen in einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit vor Ort tätig sein oder zukünftig eingesetzt werden.
Förderung:	Maximal 75% der anerkannten Gesamtkosten. Es werden nur Veranstaltungen bis maximal sieben Veranstaltungstage gefördert. <u>Siehe gesonderte tabellarische Auflistung der Förderbeträge (S.16).</u>

Verfahren

Antrag:	Der Antrag ist, in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung, mit Programm und Finanzierungsplan dem Bereich Jugend und Familie vorzulegen.
vorl. Bewilligung:	Der Träger erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid mit den entsprechenden Vordrucken für den Verwendungsnachweis.
Verwendungsnachweis	Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar nach der Aus- und Fortbildung, spätestens zwei Monate später mit Originalteilnehmerlisten, tatsächlich durchgeführtem Programm, Erfahrungsbericht sowie Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen zu führen.
endg. Bewilligung:	Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen endgültigen Bewilligungsbescheid.

Fördergrundsätze:	Aktive Teilnahme an gesellschaftspolitischen Entwicklungen, das Erkennen von Zusammenhängen in Bereichen wie Eine-Welt-Problematik, Umwelt und anderen Bereichen von gesamtgesellschaftlichem Interesse sollen den Weg zum mündigen Staatsbürger unterstützen. Daher können entsprechende Bildungsveranstaltungen Kaarster Jugendverbände oder anderer anerkannter freier Kaarster Träger gefördert werden.
antragsberechtigt:	Kaarster Jugendverbände und in Kaarst tätige anerkannte freie Träger.
Mindestalter:	Vollendetes 12. Lebensjahr.
Förderung:	Maximal 75% der Programm- und Referentenkosten für Veranstaltungen in Kaarst von mindestens drei Stunden Dauer bis maximal zwei Programmtage mit jeweils fünf Zeitstunden Dauer. <u>Siehe gesonderte tabellarische Auflistung der Förderbeträge (S.16).</u>

Verfahren

Antrag:	Der Antrag ist drei Monate vor Beginn der Veranstaltung mit Programm und Finanzierungsplan dem Bereich Jugend und Familie einzureichen.
vorl. Bewilligung:	Der Träger erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid mit den entsprechenden Vordrucken für den Verwendungsnachweis.
Verwendungsnachweis	Als Verwendungsnachweis sind eine Teilnehmerliste, das tatsächlich durchgeführte Programm, ein kurzer Erfahrungsbericht sowie Originalrechnungen und Zahlungsnachweise einzureichen.
endg. Bewilligung:	Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen endgültigen Bewilligungsbescheid.

Fördergrundsätze:	Im Rahmen der politischen Jugendbildungsarbeit können Bildungsreisen Kaarster Jugendverbände und anderer anerkannter freier Kaarster Träger sowie Fahrten von Kaarster Jugendfreizeiteinrichtungen und Kaarster Schulen nach Berlin / Brandenburg oder zu europäischen Zielen wie Straßburg und Brüssel gefördert werden, die unter den angegebenen Programmkriterien durchgeführt werden.
antragsberechtigt:	Kaarster Jugendverbände und Jugendfreizeiteinrichtungen, anerkannte freie Kaarster Träger sowie Kaarster Schulen.
Programm- kriterien:	<ul style="list-style-type: none">➤ Besuch von Gedenkstätten der Verbrechen des Nationalsozialismus (analog Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.4 Gedenkstättenfahrten)➤ Besuch von Gedenkstätten zum DDR Regime➤ Besuch von Zielen mit europapolitischem Interesse➤ Besuch des Bundestags➤ Besuch der befreundeten Stadt Perleberg
Mindestalter:	Vollendetes 12. Lebensjahr.
Mindest- gruppenstärke:	6 betreute Kaarster Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
Förderung:	<ul style="list-style-type: none">➤ 2 bis max. 5 - tägige Reisen➤ Max. 75% der ungedeckten Restkosten, aber max. 20,00 € je Kaarster Teilnehmerin/Teilnehmer und Programmtag➤ Ein Programmtag beinhaltet mindestens zwei Programmpunkte von je 1,5 Std. Dauer <p><u>Siehe gesonderte tabellarische Auflistung der Förderbeträge (S.16).</u></p>

Verfahren

Antrag:	Der Antrag ist, in der Regel zum 31.10 des Vorjahres, mit Programm und Finanzierungsplan dem Bereich Jugend und Familie einzureichen.
vorl. Bewilligung:	Der Träger erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid mit den entsprechenden Vordrucken.
Verwendungs- nachweis	Als Verwendungsnachweis sind eine Teilnehmerliste, das tatsächlich durchgeführte Programm, ein kurzer Erfahrungsbericht sowie Originalrechnungen und Zahlungsnachweise über alle Einnahmen und Ausgaben bezogen auf die Fördermaßnahme einzureichen.
endg. Bewilligung:	Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen endgültigen Bewilligungsbescheid.

Pos. 4

Musisch - kulturelle Veranstaltungen

Fördergrundsätze:	Die Stadt Kaarst kann Kaarster Jugendverbänden und Trägern von offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen Zuschüsse zu den Kosten musisch-kultureller Veranstaltungen gewähren. Die Veranstaltungen sind möglichst kostendeckend zu kalkulieren.
antragsberechtigt:	Anerkannte Kaarster Jugendverbände und Träger der offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen.
Förderung:	Maximal 75% der anerkannten Restkosten. <u>Siehe gesonderte tabellarische Auflistung der Förderbeträge (S.16).</u>

Verfahren

Antrag:	Dem Bereich Jugend und Familie ist, in der Regel drei Monate vor Beginn der Veranstaltung, ein Antrag mit Finanzierungsplan einzureichen. Veranstaltungen mit einem Kostenrahmen ab 1.500,00 € sind zur Sicherstellung entsprechender Haushaltsmittel bis zum 01.06. des Vorjahres zu beantragen.
vorl. Bewilligung:	Der Veranstalter erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.
Verwendungsnachweis:	Der Verwendungsnachweis ist vom Träger unmittelbar nach der Veranstaltung (max. einen Monat später) mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen sowie mit einem Nachweis über die erzielten Einnahmen zu führen.
endg. Bewilligung:	Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen endgültigen Bewilligungsbescheid

Fördergrundsätze:	Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedingt den Einsatz entsprechender Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Medien und entsprechend für diese Arbeit gestaltete Räume. Die Stadt Kaarst kann daher Zuschüsse (max. 800,00 € brutto Anschaffungswert) zur Beschaffung von Spiel-, Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterialien, kleineren Einrichtungsgegenständen, audiovisuellen Mitteln und Medien sowie Zelt- und Lagermaterialien gewähren. Für die Beschaffung von Spiel-, Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterialien können Langzeitanträge gestellt werden. Langzeitanträge können einmal jährlich je Antragsteller bis zu einem gesamt Anschaffungswert von 1.000,00 € brutto für die Laufzeit bis zum 30.11. des Jahres beantragt werden.
antragsberechtigt:	Anerkannte Kaarster Jugendverbände und Träger von Kaarster Einrichtungen der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
Förderung:	Maximal 80% der anerkannten Kosten. <u>Siehe gesonderte tabellarische Auflistung der Förderbeträge (S.16).</u>

Verfahren

Antrag:	Die Anträge sind, in der Regel bis zum 31.03. des Jahres, in dem die Beschaffung erfolgen soll, dem Bereich Jugend und Familie einzureichen. Nach diesem Termin erfolgen nur noch Bewilligungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dem Antrag sind eine Kostenaufstellung und mindestens 3 Vergleichsangebote für Einrichtungsgegenstände und Medien beizufügen. Bei Verbrauchsmaterialien, Spielen sowie Ersatzbeschaffungen unter dem Begriff der Zelt- und Lagermaterialien entfallen die Vergleichsangebote.
vorl. Bewilligung:	Der Träger erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.
Verwendungsnachweis:	Der Verwendungsnachweis ist unter Beifügung von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen, in der Regel einen Monat später zu führen. Bei Langzeitanträgen ist dieser bis zum 30.11. des Jahres zu führen.
endg. Bewilligung:	Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen endgültigen Bewilligungsbescheid.

Fördergrundsätze:	Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedingt die Bereitstellung geeigneter, jugendgerecht ausgestatteter Räumlichkeiten. Die Stadt Kaarst kann daher Zuschüsse über 800,00 € brutto Anschaffungswert zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie audiovisuellen Mitteln und Medien gewähren. Weiterhin können Zuschüsse zu größeren Umbau- und Renovierungsmaßnahmen gewährt werden, sofern diese die Räumlichkeiten betreffen, die unmittelbar der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich können für die Durchführung von Kinder- und Jugendfahrten Zuschüsse zu Beschaffungen von Zelt- und Lagermaterialien gewährt werden.
antragsberechtigt:	Träger von Kaarster Einrichtungen der offenen und verbandsorientierten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Anerkannte Kaarster Jugendverbände, die Zeltfreizeiten für Kinder und Jugendliche durchführen.
Förderung:	Maximal 80% der anerkannten Kosten. <u>Siehe gesonderte tabellarische Auflistung der Förderbeträge (S.16).</u>

Verfahren

Antrag:	Vorhersehbare Anträge sind zum 01.06. des Vorjahres zur Sicherstellung der Haushaltsmittel formlos anzumelden und zum 31.03. des Jahres unter Vorlage von mindestens 3 Vergleichsangeboten zu stellen. Unvorhersehbare Förderungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bei vorliegendem Nachweis der unabdingbaren Investition bewilligt werden.
vorl. Bewilligung:	Der Träger erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.
Verwendungsnachweis:	Der Verwendungsnachweis ist unter Beifügung von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen, in der Regel einen Monat später, zu führen.
endg. Bewilligung:	Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen endgültigen Bewilligungsbescheid.

Pos. 6.1

Pauschale Förderung für die in der Stadt Kaarst ansässigen und anerkannten Jugendverbände

Fördergrundsätze:	Die Stadt Kaarst kann den in Kaarst ansässigen, anerkannten und entsprechend SGB VIII tätigen Jugendverbänden einen pauschalen Zuschuss zu allen mit der Arbeit des Jugendverbandes anfallenden Aufwendungen gewähren. Dazu zählen z.B. die Ausgaben von Verwaltungs-, Werbungs- und Verpflegungskosten, etc. (Hierunter fallen keine Ausgaben für den pädagogischen Bedarf.) Die aktive Mitgliedschaft im Stadtjugendring der Stadt Kaarst ist Voraussetzung für eine Förderung.
antragsberechtigt:	In Kaarst ansässige und nach §75 SGB VIII anerkannte Jugendverbände.
Förderung:	Die in Kaarst ansässigen und anerkannten Jugendverbände erhalten auf Antrag einen Sockelbetrag von jährlich 400,00 €. Zusätzlich werden je nachgewiesenem Mitglied des Verbandes jährlich 9,00 € ausgezahlt.

Verfahren

Antrag:	Die Jugendverbände beantragen die Zuschüsse zu den pauschalen Förderungen bis zum 31.03 des laufenden Jahres unter Beifügung einer aktuellen Mitgliederliste mit Stichtag zum 31.12. des Vorjahres sowie des Verwendungsnachweises des Vorjahres.
vorl. Bewilligung:	Der Stadtjugendring berät die Verteilung der Mittel. Die Bewilligung erfolgt durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses. Die Jugendverbände erhalten anschließend einen vorläufigen Bewilligungsbescheid mit entsprechenden Vordrucken für den Verwendungsnachweis.
Verwendungsnachweis:	Der Verwendungsnachweis erfolgt in vereinfachter Form und beinhaltet einen Tätigkeitsbericht, einen Nachweis über die aktive Mitgliedschaft im Stadtjugendring sowie eine rechtsverbindliche Erklärung über die Verwendung der Fördermittel.
endg. Bewilligung:	Der Verband erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen endgültigen Bewilligungsbescheid.

Pos. 6.2

Pauschale Förderung der Kosten des Stadtjugendringes

Fördergrundsätze:	Der Stadtjugendring Kaarst koordiniert die gemeinsamen Tätigkeiten der Kaarster Jugendverbände. Mit der pauschalen Förderung können alle für die Arbeit des Stadtjugendringes anfallenden Aufwendungen mitfinanziert werden. Dazu zählen z.B. die Ausgaben von Verwaltungskosten, gemeinsamen Projekten und Kosten von Aus- und Fortbildungen von Ehrenamtlern usw.
Förderung:	Der Stadtjugendring erhält einen Betrag von 1,00 € je nachgewiesenem Mitglied der Jugendverbände in Kaarst zum Stand vom 31.12. des Vorjahres.

Verfahren

Antrag:	Der Stadtjugendring beantragt spätestens zum 31.3. des laufenden Jahres den Zuschuss zu seinen Kosten.
vorl. Bewilligung:	Die Bewilligung erfolgt durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses. Anschließend erhält der Stadtjugendring einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.
Verwendungsnachweis:	Als Verwendungsnachweis sind dem Bereich Jugend und Familie alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres offenzulegen.
endg. Bewilligung:	Der Stadtjugendring erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen endgültigen Bewilligungsbescheid.

Fördergrundsätze:	<p>Die Stadt Kaarst kann Kaarster Trägern von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und Jugendverbänden Zuschüsse für die Projektarbeit gewähren.</p> <p><u>Die Projekte sollen sich an folgenden Kriterien orientieren:</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Die Projekte sind zeitlich begrenzt und erweitern das kontinuierliche und regelmäßige Programm des Antragstellers,➤ die Ziele der Veranstaltung entsprechen dem Gemeinwohl,➤ die Ziele orientieren sich am Präventionskonzept der Stadt Kaarst,➤ die gültigen Jugendschutzbestimmungen werden eingehalten.
antragsberechtigt:	<p>Anerkannte Kaarster Jugendverbände und Träger von Kaarster Einrichtungen der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.</p>
Förderung:	<p>Maximal 75% der anerkannten Gesamtkosten, wobei es dem Träger obliegt, den Eigenanteil durch Teilnehmerbeiträge aufzubringen. Bewilligte Landesmittel werden mit dem Zuschuss verrechnet. <u>Siehe gesonderte tabellarische Auflistung der Förderbeträge (S.16).</u></p>

Verfahren

Antrag:	<p>Der formlose Antrag ist, in der Regel 4 Wochen vorher, mit Projektbeschreibung, Zielformulierung und Finanzierungsplan dem Bereich Jugend und Familie vorzulegen.</p>
vorl. Bewilligung:	<p>Die vorläufige Bewilligung eines städtischen Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, Projekte mit einem Kostenvolumen über 1.500,00 € sind zur Sicherstellung der Haushaltsmittel zum 01.06. des Vorjahres anzumelden.</p>
Verwendungsnachweis:	<p>Der Verwendungsnachweis ist vom Träger unmittelbar nach dem Projekt (max. einen Monat später) mit Originalteilnehmerlisten, Erfahrungsbericht, Einnahmebelegen sowie Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen zu führen.</p>
endg. Bewilligung:	<p>Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen endgültigen Bewilligungsbescheid.</p>

Fördertabelle der Richtlinien zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kaarst			
<u>Pos.</u>	<u>Euro</u>	<u>Prozent</u>	<u>Erläuterung</u>
Pos. 1	5,00 €		Pro Tag und anerkannter Teilnehmerin / Teilnehmer, max. bis zur Höhe der ungedeckten Restkosten.
Pos. 2		max. 50%	Der anerkannten Gesamtkosten für Veranstaltungen, wobei es dem Träger obliegt, die nicht bezuschussten Kosten durch Eigenleistung und/oder Teilnehmerbeiträge aufzubringen. Es werden nur die reinen Programmkosten anerkannt, Verwaltungskosten können nicht gefördert werden.
Pos. 3.1		max. 75%	Der anerkannten Gesamtkosten. Es werden nur Veranstaltungen bis maximal sieben Veranstaltungstage gefördert.
Pos. 3.2		max. 75%	Maximal 75% der Programm- und Referentenkosten für Veranstaltungen in Kaarst von mindestens drei Stunden Dauer bis maximal zwei Programmtage mit jeweils fünf Zeitstunden Dauer.
Pos. 3.3	max. 20,00 € je TN und Programmtag	max. 75% aber ←	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 2 bis max. 5 tägige Reisen ➤ Max. 75% der ungedeckten Restkosten, aber max. 20,00 € je Kaarster Teilnehmerin / Teilnehmer und Programmtag. ➤ Ein Programmtag beinhaltet mindestens zwei Programmpunkte von je 1,5 Std. Dauer.
Pos. 4		max. 75%	Der anerkannten Restkosten.
Pos. 5.1		max. 80%	Der anerkannten Kosten.
Pos. 5.2		max. 80%	Der anerkannten Kosten.
Pos. 7		max. 75%	Der anerkannten Gesamtkosten, wobei es dem Träger obliegt, den Eigenanteil durch Teilnehmerbeträge aufzubringen. Bewilligte Landesmittel werden mit dem Zuschuss verrechnet.
Förderungen nach dem Familienhilfeplan der Stadt Kaarst			
Pos. 1	10,50 €		Im Rahmen des Familienhilfeplanes sind für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche zusätzliche Zuschüsse von z.Z. 10,50 € je Tag (max. 21 Tage im Jahr) möglich. Der Bereich Jugend und Familie stellt entsprechende Gutscheine aus, die nach der Fahrt mit dem Träger abgerechnet werden.
Pos. 2		50%	Im Rahmen des Familienhilfeplans ist für anspruchsberechtigte Kaarster Kinder und Jugendliche eine 50%ige Übernahme des Teilnehmerbeitrages möglich. Zur Vereinfachung der Abrechnung führt der Träger eine Sammelliste, in die die Namen der betreffenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Nummern der Familienausweise zu übernehmen sind. Diese Liste wird dem Bereich Jugend und Familie zur Abrechnung vorgelegt.